

Datum: 12.12.2024  
Telefon: 089 - 233 212 55  
Telefax:  
Email: bag-mitte.dir@muenchen.de

**Direktorium**  
HA II / BA  
BA-Geschäftsstelle Mitte

### An das Kreisverwaltungsreferat

(E) Maßvolle Reduzierung der Außengastronomie in Altschwabing  
Maßvolle Reduzierung der Außengastronomie in Altschwabing  
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01427 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes  
Schwabing vom 13.07.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11335

### Abstimmungsergebnis

zur o.g. Sitzungsvorlage aus der Sitzung des  
BA 12 - Schwabing-Freimann  
vom 26. November 2024

- Zustimmung einstimmig
- Zustimmung mehrheitlich
- Ablehnung einstimmig (Begründung siehe unten)
- Ablehnung mehrheitlich (Begründung siehe unten)

Maßgaben / sonstige Hinweise:

Begründung der Ablehnung:

**Stellungnahme des BA 12 vom 20.11.2024 zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11335 zur Empfehlung Nr. 20-26 / E 01427 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing – Freimann am 13.07.2023 „Maßvolle Reduzierung der Außengastronomie in Altschwabing“**

*Die Sitzungsvorlage sieht vor, den Antrag der Bürgerin abzulehnen. Im Wesentlichen wird damit argumentiert, dass in den Sondernutzungsrichtlinien in der am 18.05.2022 beschlossenen Fassung, stadtweit gültige Vorgaben für die Schaffung von Außengastronomieflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund enthalten seien, worunter auch die angesprochenen Gastroflächen auf dem Gehweg (sog. Freischankflächen) und in Parkständen (sog. Schanigärten) fallen würden. Durch die erst seit relativ kurzen zugelassenen Schanigärten könne es, so die Sitzungsvorlage weiter, in Bereichen, in denen Gastronomie und Wohnbebauung verstärkt aufeinandertreffen, zu Spannungen zwischen den Gastwirt\*innen und der Anwohnerschaft kommen. Jedoch könne eine Konzentration von vielen Schanigärten oder anderen Gastroaußenflächen in bestimmten Straßenzügen dabei im Sinne der **Gleichbehandlung aller Gastronomiebetriebe** leider nicht ausgeschlossen werden.*

*Der BA 12 stellt voran, dass er sich grundsätzlich für Freischankflächen und Schanigärten ausspricht. Jedoch bemängelt der BA 12, dass keinerlei Gestaltungs- und*

Steuerungsspielraum aufgrund der engen Interpretation durch die Verwaltung besteht, so dass er eine „Verwilderung“ der Außengastronomiebereiche hinnehmen muss. Dagegen wendet sich der BA hier.

Der BA 12 versteht das Argument der Stadt dahingehend, dass die Stadt aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes gebunden wäre, jeden Antrag auf einen Schanigarten oder eine Gastrotfläche zu genehmigen, sofern nicht zwingende Gründe dagegenstehen würden. Der BA 12 äußert sich im Lichte der zahlreichen anderen Schreiben des KVR zu Schanigärten und den Argumenten des BA 12.

Aus Sicht des BA 12 greift die Argumentation der Stadt zu kurz, da es sich bei der Genehmigung einer Freischankfläche bzw. eines Schanigartens nicht um eine gebundene Entscheidung handelt.

1. Die Massierung von Schanigärten z.B. in der Occamstraße zwischen der Feilitzschstraße und der Haimhauserstraße, die dazu führt, dass ruhender Verkehr in dieser Straße nahezu nicht mehr möglich ist, führt zu der Frage, ob im Rahmen der Abwägung die Sicherheit und Leichtigkeit des (ruhenden) Verkehrs z.B. in dieser Straße ausreichend gewürdigt wurden. Die Unübersichtlichkeit für den fließenden Verkehr in so faktisch umgenutzten Straßenzügen, die Umkehr des Regel-Ausnahme-Prinzips einer Sondernutzung (mehr Sondernutzung als Gemeingebrauch) und die starke Minderung von Parkplätzen durch Schanigärten, die auch die Rechte der Anwohnerinnen und Anwohner tangieren, wurden bislang durch die Stadt München als Argumente nicht im Rahmen einer ausführlichen Abwägung beachtet.

2. Auch Kriterien wie städtebauliche und gestalterische Belange, die gem. § 1 Abs. 3 SoNuRL abwägungsrelevant sein sollten, wurden von der Stadt München regelmäßig als unzulässige Kriterien im Rahmen der Abwägung verworfen. (Sollten hier die SoNuRL nicht genug Spielraum geben, versteht der BA 12 das Anliegen der Bürgerin als einen Vorschlag, die SoNuRL entsprechend nachzuschärfen.)

3. Dass zB nach § 23 Abs. 14 Nr. 1 SoNuRL für die Breite der Freischankfläche im Wesentlichen nur die „Breite des zugehörigen gastronomischen Betriebes“ relevant ist, führt zu sehr zufälligen Ergebnissen: Wenn ein Gastronom in einem Eckgebäude seinen Betrieb hat, steht ihm eine wesentlich größere Außenfläche als einem „gleich großen“ Gastronomen zu, der nur eine einfache Häuserfront an seinem Betrieb hat. Diese Ungleichbehandlung von im

Wesentlich gleichen Gastronomen, könnte durchaus in Frage gestellt werden.

Insgesamt versteht der BA 12 den Antrag der Bürgerin bei der Bürgerversammlung dahingehend, dass die Verwaltung gebeten wird, nach Mitteln und Wegen zu suchen, eine Maßvolle, einheitliche Reduktion der Außengastronomie **möglich** zu machen.

Der BA 12 regt zum wiederholten Male an, dass den BAs eine gewisse Steuerungsmöglichkeit im Hinblick auf Außengastronomie gegeben wird; bislang muss der BA jeden Antrag – egal welche Gründe dagegen sprechen – genehmigen, da die Verwaltung ausnahmslos das Argument „Gleichheit der Gastronomen“ dagegen hält. Sofern die Kriterien nach Ziffern 1 und 2 nicht ausreichend in der SoNuRL als Kriterium verankert sind, regt der BA 12 nochmals an, hier eine entsprechende Steuerungsmöglichkeit für die BAs vorzusehen. Denkbar wäre zB, dass in Straßen mit einem sehr hohen (Sonder)-Nutzungsdruck (wie zB die Occamstraße) – da sie wesentlich anders sind als andere Straßenzüge – zB nur 70% der ansonsten für Schanigärten vorgesehenen Flächen für Schanigärten freigegeben werden; dabei müssten dann alle Gastronomen anteilig gleichmäßig auf die jeweiligen Schanigartenflächen verzichten, so dass 30% Parkfläche erhalten bleiben können. Neben dieser Idee sind auch andere Varianten denkbar.

Der BA 12 bittet die Verwaltung und dankt im Vorfeld für proaktive Vorschläge in seinem Sinne.

Andernfalls versteht der BA 12 nicht, warum dieses Thema den BAs zur „Entscheidung“ übertragen wurde, wenn es aus Sicht der Verwaltung doch keine Möglichkeit einer echten Entscheidung gibt.

***Der BA 12 lehnt vor diesem Hintergrund die Beschlussvorlage in der vorliegenden Form ab und bittet um eine Änderung im Sinne des BA 12.***